

Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Baden-Baden vom 25.07.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt 2000 Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (Gesetzblatt 2016 S. 1) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (Gesetzblatt 2001 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (Gesetzblatt 2015 S. 870) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 25. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Baden-Baden erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter

www.baden-baden.de,

soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Baden-Baden, Pressestelle, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Baden-Baden zu Bauleitplänen in den Ausgaben 'Baden-Baden' der Tageszeitungen 'Badisches Tagblatt' und 'Badische Neueste Nachrichten' und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in den Zeitungen 'Badisches Tagblatt' und 'Badische Neueste Nachrichten'. Erscheint eine öffentliche Bekanntmachung in den beiden Zeitungen nicht am selben Tag, gilt als Tag der Bekanntmachung der spätere der beiden Erscheinungstage.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Baden-Baden in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. November 1975 außer Kraft.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 26.07.2016

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.